



METHODIK ZUR ERMITTLUNG „NACHHALTIGER INVESTITIONEN“ NACH ART. 2 NR. 17 SFDR

Warburg Invest AG • Stand: 30.11.2022

Ausgangslage

Ab dem 01.01.2023 ist verpflichtend für jedes Finanzprodukt, das nach Art. 8 oder Art. 9 der Verordnung (EU)2019/2088 (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR) klassifiziert ist, den vorvertraglichen Dokumenten des Finanzproduktes ein Anhang über die ökologischen und / oder sozialen Merkmale des Finanzproduktes hinzuzufügen. Im Kontext des regulatorisch vorgegebenen Formates wird auf „nachhaltige Investitionen“ eingegangen, die abseits des Art. 2 Nr. 17 SFDR nicht näher definiert werden. Ziel des vorliegenden Dokumentes ist es, Transparenz zu schaffen über das Verständnis der Definition „nachhaltiger Investitionen“ durch die Warburg Invest AG.

Rechtliche Grundlage

Artikel 2 der SFDR widmet sich Begriffsbestimmungen. Gemäß Nummer 17 dieses Artikels *„bezeichnet der Ausdruck ‚nachhaltige Investition‘ eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines **Umweltziels** beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines **sozialen Ziels** beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen **keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen** und die Unternehmen, in die investiert wird, **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften“.*

Zusammenfassend werden an eine „nachhaltige Investitionen“ drei kumulativ zu erfüllende Anforderungen gestellt:

1. Zielbeitrag zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels,
2. Keine erhebliche Beeinträchtigung von Umwelt- oder sozialen Zielen (sog. „Do no significant harm“-Prinzip, DNSH) sowie
3. Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei Unternehmen, in die investiert wird.

Erfüllung der Anforderungen nach Verständnis der Warburg Invest AG

Zielsetzung der Warburg Invest AG ist die Entwicklung einer validen Methodik, die auf den Kenntnissen und Fähigkeiten renommierter ESG-Datenanbieter aufbaut und einheitlich und unabhängig von persönlichen Einzelinteressen eine unternehmensweite Vergleichbarkeit herstellt. Ein solches Vorgehen basiert daher auf qualitativen Einschätzungen¹ der entsprechenden, unabhängig vom Einfluss der Warburg Invest AG agierenden Ratingagenturen, die auf Seite der Warburg Invest AG in einem rein quantitativen Modell umgesetzt werden.

Zur Ermittlung „nachhaltiger Investitionen“ sollen daher Bewertungen zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der UN, den Sustainable Development Goals (SDGs), die im Rahmen der Agenda 2030 festgelegt wurden, wesentlich sein. An diesen soll insbesondere das Vorliegen eines Zielbeitrags bei gleichzeitiger Einhaltung des DNSH-Prinzips gemessen werden können, aber aufgrund des ganzheitlichen Charakters der SDGs auch Schlüsse auf eine gute Governance möglich werden. Darüber hinaus sollen Marktstandards (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht [BaFin] oder der Branchenverbände Deutsche Kreditwirtschaft [DK], Deutscher Derivate Verband [DDV] und Bundesverband Investment und Asset Management [BVI]) und internationale Rahmenwerke (z. B. UN Global Compact) Anwendung finden.

¹ „Qualitative Einschätzungen“ durch ESG-Ratingagenturen beziehen sich auf die Berücksichtigung von Merkmalen wie Trends oder dem Vorhandensein und der Geeignetheit von Policies, Zielen oder Initiativen auf Ebene des investierten Unternehmens, im Gegensatz zu rein quantitativen Erhebungen wie dem Umsatzanteil aus bestimmten Geschäftstätigkeiten.

Zielbeitrag

Die Agenda 2030 mit ihren 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) ist ein globaler Plan zur Förderung nachhaltigen Friedens und Wohlstands und zum Schutz unseres Planeten. Seit 2016 arbeiten alle Länder daran, diese gemeinsame Vision zur Bekämpfung der Armut und Reduzierung von Ungleichheiten in nationale Entwicklungspläne zu überführen.² Die SDGs haben einen ganzheitlichen Charakter und wirken so jeweils nicht einzig auf einen Beitrag zum Umwelt- oder sozialen Ziel, wie es die SFDR vorsieht. Dennoch kann ein tendenziell überwiegender Einfluss je SDG bezogen auf die umwelt- oder soziale Dimension identifiziert werden. Eine entsprechende und im Rahmen der weiteren Kalkulation genutzte Zuordnung ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Umweltziel	Soziales Ziel
	1 Keine Armut
	2 Kein Hunger
	3 Gesundheit und Wohlergehen
	4 Hochwertige Bildung
	5 Geschlechtergleichheit
6 Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen	
7 Bezahlbare und saubere Energie	
	8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
9 Industrie, Innovation und Infrastruktur	
	10 Weniger Ungleichheiten
11 Nachhaltige Städte und Gemeinden	
12 Nachhaltiger Konsum und Produktion	
13 Maßnahmen zum Klimaschutz	
14 Leben unter Wasser	
15 Leben an Land	
	16 Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Tab. 1 Zuordnung von SDGs zu EU-Zieldimensionen

Bewertungen zu den SDGs werden durch renommierte ESG-Ratingagenturen i. d. R. durch die Konformität, Neutralität oder Non-Konformität des bewerteten Emittenten gegenüber dem jeweiligen SDG ausgedrückt. Weiterhin werden eine deutliche Konformität bzw. deutliche Non-Konformität ausgewiesen.

Nach Ansicht der Warburg Invest AG lassen sich die SDGs nicht untereinander gewichten oder gegeneinander aufwiegen. Die Non-Konformität gegenüber einem SDG soll daher nicht durch die Konformität gegenüber andere SDGs ausgeglichen werden können. Weiterhin kann durch alleiniges Ausbleiben von Non-Konformität noch nicht von einem Zielbeitrag ausgegangen werden. Daher lässt sich von einem Zielbeitrag zum Umwelt- oder sozialen Ziel nur ausgehen, wenn mindestens eine der der jeweiligen Dimension zugeordneten Bewertungen für den Emittenten als konform eingestuft wird, während keine anderen der gleichen Dimension zugeordneten Bewertungen als non-konform oder schlechter bewertet wurden.

² Quelle: <https://unric.org/de/17ziele/>

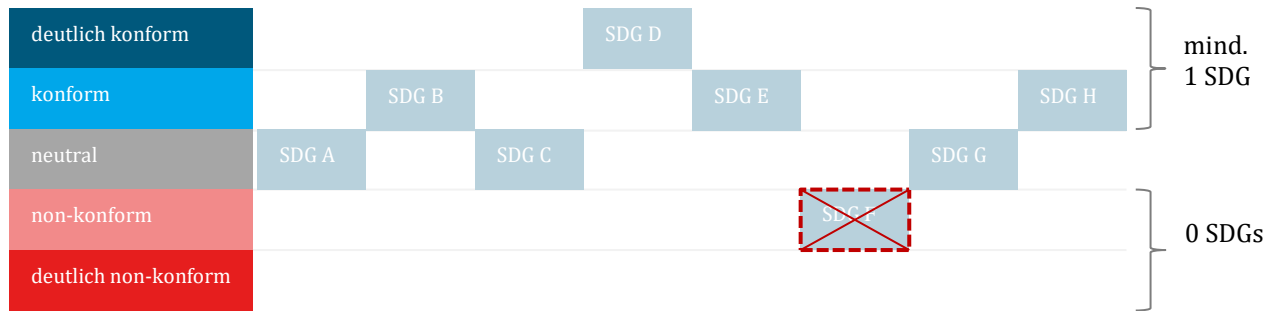


Abb. 1 Zielbeitrag anhand von SDG-Bewertungen innerhalb der jeweiligen Zieldimension

Do no significant harm (DNSH)

Artikel 2 Nummer 17 der SFDR nennt als Bedingung für das Vorliegen einer „nachhaltigen Investition“, dass keines der vorgenannten Ziele (Umwelt- oder soziales Ziel) erheblich beeinträchtigt werden darf. Folglich sind im Sinne des DNSH die gleichen Kriterien heranzuziehen, aus denen sich ein Zielbeitrag ableiten lässt. Da im Rahmen des Art. 2 Nr. 17 SFDR in Bezug auf das DNSH-Prinzips nicht zwischen der ökologischen und der sozialen Dimension unterschieden wird, scheint der Ausschluss solcher Emittenten, die gegenüber einem der 16 betrachteten SDGs als deutlich non-konform bewertet werden, naheliegend.

Weiterhin wendet die BaFin in der Verwaltungspraxis die Konsultationsfassung (13/2021) der Richtlinie für nachhaltige Investmentvermögen an. Im Rahmen dieses Richtlinienentwurfes werden Mindestanforderungen an eine nicht erhebliche Beeinträchtigung von Umwelt- und Sozialzielen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 SFDR bzw. im Sinne des Art. 9 der Taxonomieverordnung formuliert. Diese besagen, dass Emittenten ihren Umsatz

- zu nicht mehr als 10 Prozent aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas) oder Atomstrom,
- zu nicht mehr als 5 Prozent aus der Förderung von Kohle und Erdöl und
- nicht aus dem Anbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generieren.

Weiterhin hat die BaFin gegenüber der Warburg Invest AG die Anforderung formuliert, dass als „nachhaltig“ bezeichnete Emittenten keinen Umsatz aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen (insb. biologischen und chemischen Waffen) erzielen sollen.

Um dem Marktstandard zu entsprechen, den die Branchenverbände DK, DDV und BVI miteinander im Rahmen der Ergänzung des Zielmarktconzeptes um Angaben zu nachhaltigkeitsbezogenen Zielen und Nachhaltigkeitsfaktoren abgestimmt haben, ergänzt die Warburg Invest AG die vorgenannten Kriterien um Faktoren des genannten Zielmarktconzeptes. In Folge dürfen Emittenten, die als „nachhaltig“ bezeichnet werden ihren Umsatz

- zu nicht mehr als 5% aus der Produktion von Tabak und
- zu nicht mehr als 10% im Zusammenhang mit Waffen generieren.

Governance

Die Gesellschaft geht davon aus, dass wesentliche Governance-bezogene Kriterien bereits über die Berücksichtigung der SDGs im Rahmen der Ermittlung des Zielbeitrags sowie des vorbeschriebenen DNSH-Prinzips adressiert werden. Dennoch soll im Rahmen der vorliegenden Methodik sichergestellt werden, dass keine deutlichen Hinweise auf wesentliche Governance-bezogene Verfehlungen vorliegen. So wird sichergestellt, dass Emittenten nicht als „nachhaltig“ bezeichnet werden, die

- gegen das internationale Rahmenwerk des UN Global Compact verstoßen,
- hinsichtlich ihres Governance-Ratings einer renommierten ESG-Ratingagentur mit der schlechtesten Ratingausprägung bewertet wurden, sowohl hinsichtlich der Corporate Governance als auch des Corporate Behaviours oder
- allgemein in schwerste Kontroversen nach Beurteilung der renommierten ESG-Ratingagentur verwickelt sind.

Berechnung des Anteils „nachhaltiger Investitionen“ eines Finanzproduktes

Da die verwendeten Bewertungsmaßstäbe, insbesondere die zentralen Bewertungen zu den Sustainable Development Goals, nur auf Ebene des Emittenten vorliegen und nicht eine teilweise Beurteilung des Emittenten als „nachhaltig“ zulassen, z. B. gemessen an Umsätzen oder Investitionsausgaben, wird auf Basis der vorgenannten Kriterien der jeweilige Anteil des Portfoliounternehmens am Finanzprodukt nur in Gänze als „nachhaltig“ bezeichnet.

Im Rahmen der vorvertraglichen Informationen zu Finanzprodukten sind ab dem 01.01.2023 Mindestanteile „nachhaltiger Investitionen“ anzugeben. Diese Mindestanteile können neben den im Rahmen dieser Methodik dargestellten „nachhaltigen Investitionen“ gem. Art. 2 Nr. 17 SFDR auch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Taxonomieverordnung enthalten. Sollte das Ergebnis einer Beurteilung anhand der vorliegenden Methodik die Bezeichnung als „nachhaltig“ nicht zulassen, wird zur möglichen Beurteilung einer anteiligen „Nachhaltigkeit“ des Portfoliounternehmens auf den Anteil taxonomiekonformer Umsätze des jeweiligen Emittenten zurückgegriffen und der Emittent mit diesem Anteil als „nachhaltig“ bezeichnet. Ein so bewertetes Portfoliounternehmen fließt mit dem portfoliogewichteten Anteil seiner taxonomiekonformen Umsätze in den Anteil „nachhaltiger Investitionen“ ein. Zu beachten ist, dass Bewertungen zur Taxonomiekonformität sich bislang nur auf zwei von sechs von der EU definierte Umweltziele und auf kein soziales Ziel beziehen. Damit ist zum heutigen Tage aus Sicht der Warburg Invest AG nicht davon auszugehen, dass diese Informationen dazu geeignet sind, abschließend über ökologisch nachhaltige Investitionen bzw. Wirtschaftsaktivitäten zu berichten. Den Anteil taxonomiekonformer Umsätze je Emittent bezieht die Gesellschaft ebenfalls von einem renommierten ESG-Datenanbieter.